Belehrung zu Verfahrenskostenhilfe und Prozesskostenhilfe

Sie haben bei geringen Einkommens- und Vermögensverhältnissen möglicherweise Anspruch auf

Prozesskostenhilfe / Verfahrenskostenhilfe (PKH/VKH), die wir für Sie bei einem entsprechenden Auftrag von Ihnen beim Gericht beantragen werden. Wir möchten Sie nachfolgend auf die sich daraus ergebenden Folgen hinweisen:

Wird Ihnen VKH/PKH ohne Ratenzahlung bewilligt, werden die Kosten für unsere Tätigkeit und die Gerichtskosten vollständig von der Staatskasse getragen. Möglich ist aber auch, dass Ihnen zwar VKH/PKH bewilligt wird, aber aufgrund Ihrer Einkommenssituation die eben genannten Kosten in Raten von Ihnen ganz oder teilweise an die Staatskasse zurückgezahlt werden müssen. Zu berücksichtigen ist weiter, dass VKH/PKH nur für ein gerichtliches Verfahren bewilligt werden kann. Für eine außergerichtliche Tätigkeit unsererseits tritt die VKH/PKH nicht ein, so dass Sie diese außergerichtlichen Kosten ggf. selbst tragen müssten oder selbst Beratungshilfe für die außergerichtlichen Kosten beim Amtsgericht Ihres Wohnwortes beantragen müssen. Wir weisen darauf hin, dass die Kosten des Gegenanwalts unter Umständen ganz oder teilweise von Ihnen getragen werden müssen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn Sie das Verfahren verlieren oder nur teilweise obsiegen, so dass die Kosten im Urteil durch das Gericht oder durch gerichtlichen Beschluss auf die Verfahrensbeteiligten verteilt werden. Solche Kosten sind nicht von der VKH/PKH umfasst. Im Arbeitsrecht trägt in der ersten Instanz jede Seite ihre Anwaltskosten aufgrund gesetzlicher Sonderregelung grds. selbst, so dass die Kosten des Gegenanwaltes auch im Falle des Unterliegens nicht zu tragen wären. Wird Ihnen VKH/PKH durch das Gericht bewilligt, sind Sie verpflichtet, Änderungen in Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen dem Gericht unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen, um so eine Überprüfung der Leistungsgewährung zu ermöglichen. Teilen Sie dem Gericht also unter Bezugnahme auf das gerichtliche Aktenzeichen während des laufenden Verfahrens und innerhalb weiterer 4 Jahre nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens jede Änderung Ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse unverzüglich mit! Folgende Punkte müssen Sie daher unbedingt beachten:

- 1. Sie werden hiermit darauf hingewiesen, dass Sie in dem Formular zu Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen zu dem PKH oder VKH-Antrag wahrheitsgemäße Angaben zu Ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen machen müssen. Anderenfalls kann die PKH oder VKH im Nachhinein widerrufen werden. Falschangaben können auch strafrechtliche Konsequenzen haben.
- 2. Im Fall des (teilweisen) Unterliegens in dem Rechtsstreit müssen Sie trotz Gewährung von PKH/VKH die Kosten der Gegenseite (Gerichtskosten und Anwaltskosten) erstatten. Unterliegen Sie daher im Verfahren, kann die Gegenseite Anwaltskosten und Gerichtskosten gegen Sie geltend machen (Ausnahme: die grds. Sonderregelung für die 1. Instanz im Arbeitsrecht). Die bewilligte Prozesskostenhilfe erstreckt sich daher nie auf die Kosten der Gegenseite im Unterliegensfalle.
- 3. Das Gericht kann auch PKH/VKH unter der Anordnung von Ratenzahlung (max. 48 monatliche Raten) anordnen, wenn die Einkommensverhältnisse dementsprechend sind. Auch Parteien mit geringem Einkommen müssen daher ggf. Raten an den Staat/die Landesjustizkasse zahlen, wenn dies das Gericht anordnet. Die Ratenzahlungsverpflichtung endet regelmäßig erst, wenn die im Verfahren entstandenen Anwalts- und Gerichtskosten des Verfahrens vollständig bezahlt sind oder nach 48 Monatsraten.
- 4. Das Gericht kann bis zu 4 Jahre nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens die Einkommens- und Vermögensverhältnisse prüfen und, sofern eine Besserung eingetreten ist, noch nachträglich Ratenzahlungen oder Einmalzahlungen aus Ihrem Einkommen oder Vermögen anordnen. Sie müssen auch das, was Sie im Rahmen des Prozesses erlangen, einsetzen, um die Kosten des Verfahrens zu begleichen.
- 5. Fordert Sie das Gericht auf, Ihre Einkommens- oder Vermögensverhältnisse darzulegen, so müssen Sie dieser Aufforderung unbedingt nachkommen. Anderenfalls kann das Gericht die geleisteten Anwalts- und Gerichtskosten sofort von Ihnen zurückfordern.
- 6. Wenn Ratenzahlung angeordnet wird, müssen diese Raten pünktlich gezahlt werden. Wenn Sie drei Monate in Rückstand geraten, droht die Aufhebung der Prozesskostenbewilligung.
- 7. Sie müssen unserer Kanzlei während des Zeitraumes von 48 Monaten nach dem Abschluss des Verfahrens weiterhin alle Änderungen Ihrer Anschrift mitzuteilen, ansonsten kann das Gericht die PKH/VKH aufheben.
- 8. Sie sind verpflichtet, Verbesserungen Ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse dem Gericht unverzüglich auch ohne Aufforderung mitzuteilen. Eine Verletzung dieser Mitteilungspflichten kann zur - rückwirkenden - Aufhebung der Bewilligung und der anschließend Pflicht zur Rückzahlung der durch die Staatskasse geleisteten Beträge führen. Soweit eine Verbesserung Ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse eingetreten ist, kann das Gericht noch nachträglich Ratenzahlungen oder Einmalzahlungen aus Ihrem Einkommen oder Vermögen anordnen. Das bedeutet, dass Sie ggf. die gesamten Prozesskosten letztendlich selbst tragen müssen.
- 9. Bei einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse können Sie jederzeit die Aufhebung oder Verringerung der Ratenzahlung beantragen.
- 10. Prozesskostenhilfe wird in der Regel nur zu den Bedingungen eines ortsansässigen Anwalts gewährt. Das bedeutet, dass im Falle einer Terminswahrnehmung in gerichtlichen Verfahren an einem Gericht, das seinen Sitz nicht in Dresden hat, Fahrtkosten (Nr. 7003 VV RVG) und Abwesenheitsgeld (Nr. 7005 VV RVG) berechnet werden müssen, die Sie direkt zu tragen haben; diese Kosten sind nicht von der PKH/VKH umfasst. Für diese Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder sind vor der Terminswahrnehmung entsprechende Vorschüsse an unsere Kanzlei zu zahlen. Zur Kostenminimierung beantragen wir daher für Sie immer eine Videoverhandlung. Über die Bewilligung einer Videoverhandlung entscheidet aber das Gericht.

Ich habe die obenstehenden Hinweise und Informationen gelesen und verstanden, unterschreibe diese Belehrung.

Ich möchte die PKH/VKH-Antragstellung in Kenntnis der o. g. Belehrungen durch die Kanzlei SZ-Rechtsanwälte vornehmen lassen, wenn ich im Fragebogen diesen Auftrag mit "ja" angekreuzt habe: Vorname und Name in Druckbuchstaben:	
Datum	Ihre Unterschrift